

Primäre aromatische Amine in Küchenutensilien aus Polyamid (Nylon)

Endbericht der Schwerpunktaktion A-043-20



März 2021

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an Küchenartikel aus Polyamid hinsichtlich der Migration primärer aromatischer Amine (kurz PAA).

45 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Fünf Proben wurden beanstandet:

- zwei Proben wurden aufgrund der Abgabe von PAA als gesundheitsschädlich beurteilt
- zwei Proben entsprachen nicht den Anforderungen der Verordnung über Materialien mit Lebensmittelkontakt (Rückverfolgbarkeit nicht möglich)
- eine Probe entsprach nicht den Anforderungen der Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (Konformitätserklärung unvollständig).

Insgesamt wurden in vier Proben PAA nachgewiesen. Die beiden nicht beanstandeten Proben hielten den Grenzwert von 0,01 mg/kg ein.

Hintergrundinformation

Bei einer vergleichbaren Schwerpunktaktion vor zwei Jahren wurden, trotz spezifischer Importkontrolle dieser Produkte nach Verordnung (EU) Nr. 284/2011, mangelhafte und zum Teil sogar gesundheitsschädliche Produkte festgestellt. Diese Problematik wird auch regelmäßig durch RASFF-Meldungen gestützt.

Weiters gelten ab dem 23. März 2021 die auf 0,002 mg/kg Lebensmittel reduzierten Grenzwerte für alle neu in Verkehr gebrachten Gegenstände. Es sollte daher auch überprüft werden, ob diese neuen Grenzwerte bereits eingehalten werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 45

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF
- Verordnung über Materialien mit Lebensmittelkontakt (EG) Nr. 1935/2004
- Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 11,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	40	88,9	(76 %; 95 %)
beanstandet	5	11,1	(5 %; 24 %)
gesamt	45	100,0	---

Gemäß Anhang II Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 dürfen aus Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff keine primären aromatischen Amine, welche in Anhang XVII Anlage 8 zu Eintrag 43 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelistet sind, migrieren. Die Einzelsubstanzen dürfen mit einer Nachweisgrenze von 0,002 mg/kg Lebensmittel oder -simulanz nicht nachweisbar sein.

Die Migration der nicht in dieser Liste angeführten primären aromatischen Amine dürfen in Summe 0,01 mg/kg Lebensmittel oder -simulanz nicht überschreiten.

Diese Bestimmungen gelten seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/1245, durch welche die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 geändert wurde. Gemäß der Übergangsbestimmung in Artikel 2 dürfen aber Materialien und Gegenstände, die der zuvor geltenden Fassung entsprechen und vor dem 23. März 2021 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr bleiben.

In insgesamt vier Proben wurden PAA nachgewiesen.

Zwei Proben wurden aufgrund ihrer Abgabe primärer aromatischer Amine als gesundheitsschädlich beurteilt. In beiden Fällen war die Konzentration von 4,4'-Diaminodiphenylmethan (4,4'-MDA; CAS-Nr. 101-77-9) die höchste unter den analysierten PAA und wäre für sich alleine schon so zu beurteilen. Diese Substanz ist in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als kanzerogen der Kategorie 1B eingestuft und wurde in den Migraten der einen Probe in Konzentrationen bis zu 0,03 mg/kg, in denen der anderen mit bis zu 31 mg/kg nachgewiesen. Neben 4,4'-MDA wurde in den Migraten dieser Proben auch Anilin nachgewiesen, welches in der obigen Verordnung als kanzerogen der Kategorie 2 eingestuft ist. Beide gesundheitsschädlichen Proben wurden im gleichen Unternehmen gezogen. Die anderen beiden Proben mit nachweislicher Migration primärer aromatischer Amine wurden nicht beanstandet, da der derzeit noch anzuwendende Grenzwert von 0,01 mg/kg eingehalten wurde. Im Migrat der einen Probe wurde o-Toluidin nachgewiesen, in dem der anderen Probe 4,4'-MDA. Bei diesen Proben wurde auf die zukünftige rechtliche Situation hingewiesen.

Bereits bei den vergangenen Schwerpunktaktionen zu PAA aus Küchenutensilien (A-026-11 und A-014-18) war 4,4'-MDA das in der höchsten Konzentration nachgewiesene primäre aromatische Amin.

Zwei der Proben wurden beanstandet, da anhand der Angaben auf dem Gegenstand und im Probenbegleitschreiben kein geeignetes System identifiziert werden konnte, welches die Rückverfolgbarkeit dieser Proben ermöglicht. Hierbei handelt es sich um eine für alle Lebensmittelkontaktmaterialien gültige Anforderung gemäß Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

1935/2004. Auch die weiteren Kennzeichnungsanforderungen gemäß Art. 15 wurden von den beiden Proben nicht erfüllt. In Österreich unterliegen die Kennzeichnungsvorschriften aber nicht dem LMSVG, sondern der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2005 und sind im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, UWG, BGBl. Nr. 448/1984 zu vollziehen. Deshalb wurde auf diesen Mangel im Gutachten nur hingewiesen.

Eine fünfte Probe wurde beanstandet, da die dazu übermittelte Konformitätserklärung unvollständig hinsichtlich der Anforderungen des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 war. Es fehlten sowohl die Bestätigung der Einhaltung dieser Verordnung als auch Spezifikationen zur Verwendung des Gegenstandes.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.